

Kantonale Pflegekinderverordnung

vom 22. Mai 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 und Art. 43 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27 Juni 2011 (EG ZGB),

verordnet:

I. Zuständige Stellen

§ 1

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständige Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 2a PAVO, sofern diese Verordnung nichts anderes regelt. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

² Im Bereich der Tagespflege nach Art. 12 PAVO kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entgegennahme der Meldung und die Aufsicht mittels Leistungsvereinbarung einer anderen kantonalen oder kommunalen Behörde oder Stelle übertragen.

§ 2

¹ Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 PAVO sind folgende Dienststellen für die Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 PAVO (Bewilligung und Aufsicht) zuständig: Andere kantonale Dienststellen

- a) das Amt für Justiz und Gemeinden bei Pflegeverhältnissen im Zusammenhang mit einer Adoption;
- b) das Kantonale Sozialamt bei Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,
 - mehr als sechs Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen oder

Amtsblatt 2018, S. 873

- mehr als sechs Jugendliche ab Ende der Schulpflicht zur regelmässigen Betreuung tagsüber aufzunehmen.
 - c) das Erziehungsdepartement bei Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht. ³⁾
- ² Bewilligung und Aufsicht im Bereich sonderpädagogische Heime und Platzierungen richten sich nach der Sonderschulverordnung ¹⁾.

§ 3

Zuständigkeit im Bereich IVSE

¹ Das kantonale Sozialamt ist die Fachstelle im Bereich der interkantonalen sozialen Platzierungen gemäss Interkantonomer Vereinbarung Soziale Einrichtungen (IVSE) Bereich A.

² Das kantonale Sozialamt

- a) prüft die Gesuche um IVSE-Anerkennung im Bereich A;
- b) erteilt die Bewilligung gemäss IVSE-Richtlinien;
- c) prüft die Kostenübernahmegarantien.

³ Die IVSE-Zuständigkeit im Bereich Sonderschulung richtet sich nach der Sonderschulverordnung.

§ 4

Vertrauensperson

Die Vertrauensperson gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO muss nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.

II. Weitergehende Bestimmungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 PAVO

§ 5

Familienpflege

Die Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche, die nach Art. 4 ff. PAVO in einer privaten Pflegefamilie untergebracht sind, richtet sich nach Anhang 1.

§ 6 ⁴⁾

Heimpflege

¹ Bei der Bewilligung der Heimpflege nach Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO ist der kantonale Bedarf zu berücksichtigen.

² Bei der regelmässigen Betreuung tagsüber von sechs oder weniger Kindern oder Jugendlichen richten sich die Bewilligung und Aufsicht nach den Bestimmungen über die Tages- oder Familienpflege.

³ Für die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht über Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von mehr als sechs Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während

der Schulpflicht (Kinderkrippen, Kinderhorte, Mittagstische und dergleichen) gelten zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 13 ff. PAVO die Bestimmungen im Anhang 2.

III. Schlussbestimmungen

§ 7⁴⁾

¹ Einrichtungen, die bereits über eine Betriebsbewilligung verfügen, wird für die Umsetzung der noch nicht vollständig erfüllten Voraussetzungen gemäss Anhang 2 eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2019 eingeräumt. Übergangsbestimmungen⁴⁾

² Mittagstischen, die noch über keine Betriebsbewilligung verfügen, wird für deren Beantragung eine Übergangsfrist bis am 31. Juli 2020 eingeräumt.

§ 8

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012.

Fussnoten:

- 1) SHR 411.222.
- 3) Eingefügt durch RRB vom 27. November 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2015).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 27. November 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2015).

Anhang 1

Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflegefamilien

Grundsatz

Grundsätzlich haben Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt (Art. 294 Abs. 1 ZGB). Die folgenden Ausführungen halten fest, welche Entschädigung als angemessen zu betrachten ist.

Dauerpflege - Pauschale für 30 Tage pro Monat

Alter des Kindes	Ernährung	Unterkunft Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuungsentschädigung*	Total Pro Monat	Pro Tag	Bekleidung (zusätzlich)
0-2 Jahre	270.00	269.00	141.00	1047.00	1727.00	57.57	70.00
3-6 Jahre	251.00	269.00	195.00	967.00	1682.00	56.07	70.00
7-14 Jahre	328.00	338.00	236.00	846.00	1748.00	58.27	80.00
15-18 Jahre	386.00	372.00	271.00	725.00	1754.00	58.47	80.00

Wochenpflege (Montag- Freitag) - Pauschale für 22 Tage pro Monat

Alter des Kindes	Ernährung	Unterkunft Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuungsentschädigung*	Total Pro Monat	Pro Tag	Bekleidung (zusätzlich)
0-2 Jahre	198.00	198.00	103.00	768.00	1267.00	57.59	70.00
3-6 Jahre	184.00	198.00	143.00	709.00	1234.00	56.09	70.00
7-14 Jahre	241.00	248.00	173.00	621.00	1283.00	58.32	80.00
15-18 Jahre	283.00	273.00	199.00	532.00	1287.00	58.50	80.00

Tagespflege - Pauschale pro Tag (8 Stunden)

Alter des Kindes	Ernährung	Unterkunft und Nebenkosten	Betreuungsentschädigung*	Total Pro Tag
0-18 Monate		4.00	64.00	68.00
19 Monate - 6 Jahre	10.00	4.00	50.00	64.00
7-12 Jahre	12.00	4.00	42.00	58.00
Übernachtung			25.00	25.00

Notfallplatz - Pro Tag inklusive Übernachtung

Während maximal 8 Wochen

Alter des Kindes	Ernährung, Unterkunft und Nebenkosten	Betreuungsentschädigung*	Total pro Tag
0-18 Jahre	31.00	64.00	95.00

* inkl. Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer: 5.05% AHV/IV/EO, 1% ALV, 1.426% BU/NBU

Erläuterungen

Die Beträge gelten grundsätzlich pro Kind, auch wenn die Pflegeeltern mehrere Pflegekinder betreuen.

Altersstufen

Da die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Mündigkeit des Kindes dauert (Art. 277 ZGB) und die Bewilligungspflicht für Familienpflege bis zur Mündigkeit ausgedehnt wurde (Art. 1 PAVO), gilt Anhang 1 für Pflegekinder bis zur Volljährigkeit.

Unterkunft

Der Wohnanteil kann der konkreten Wohnsituation der Pflegefamilie entsprechend angepasst werden.

Nebenkosten

Inbegriffen sind Auslagen für Freizeit, Taschengeld, Körperpflege, Toilettenartikel, Coiffeur, Windeln, Kosten für kleinere Haushaltsanschaffungen.

Nicht inbegriffen sind Auslagen für Bekleidung, besondere Anschaffungen, öffentliche Verkehrsmittel, Krankenkasse- und Versicherungsprämien, Arzt, Zahnarzt, Lager, Ferien, Musikinstrument und Musikunterricht, Sport.

Im Pflegevertrag muss geregelt sein, wer für diese Kosten aufkommt und wer über welche finanziellen Kompetenzen verfügt. Vor grösseren Anschaffungen muss die Zustimmung der oder des Zahlungspflichtigen eingeholt werden.

Betreuungsentschädigung

In besonderen Fällen kann allenfalls der Betrag für die Betreuung höher angesetzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor:

- Wenn für die Bedürfnisse des Pflegekindes ein ausserordentlicher Betreuungsmehraufwand notwendig ist und durch Personen mit spezifischer Ausbildung und Eignung geleistet werden muss (z.B. bei körperlicher oder geistiger Behinderung, Traumatisierung, erheblichen Verhaltensauffälligkeiten).
- Wenn sich das Kind in einer Notsituation befindet und sofort bei einer dafür besonders geeigneten Pflegefamilie platziert werden muss, bis eine längerfristige Anschlusslösung gefunden werden kann (Notfallplatzierung).

Soweit es sich um die Kinder naher Verwandten handelt (Enkel, Geschwister, Kind des Konkubinatspartners / der Konkubinatspartnerin) oder Kinder zum Zweck späterer Adoption von Pflegeeltern aufgenommen werden, wird die unentgeltliche Betreuung vermutet und keine Betreuungsentschädigung geschuldet (Art. 294 Abs. 2 ZGB).

Sozialversicherungsbeiträge

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist im Merkblatt "Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern" des SVA Schaffhausen erläutert (www.svash.ch).

Steuerpflicht

Die Höhe der **Betreuungsentschädigung** muss in der Steuererklärung angegeben werden, diese ist steuerpflichtig. Sie sollte daher im Pflegevertrag festgehalten werden.

Zahlungspflichtig

Zahlungspflichtig sind in erster Linie die Kindseltern (Art. 276 ZGB).

Können die Kindseltern für die Pflegeelternentschädigung nicht aus eigenen Mitteln aufkommen, können sie Sozialhilfeleistungen beantragen. Dabei ist zu beachten, dass Sozialhilfeleistungen nicht rückwirkend gesprochen werden, weshalb die für die Unterstützung zuständige Gemeinde vor der Platzierung des minderjährigen Kindes bei den Pflegeeltern um Kostengutsprache ersucht werden sollte.

Anhang 1 ist für die Sozialhilfe verbindlich.

Anhang 2⁴⁾

Für die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht über Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von mehr als sechs Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht (Kinderkrippen, Kinderhorte, Mittagstische und dergleichen) gelten zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 13 ff. PAVO die folgenden Bestimmungen:

Bewilligung

Die Betriebsbewilligung wird gemäss Art. 16 Abs. 1 PAVO dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung bzw. dem Betreuungsangebot erteilt. Ist die Einrichtung oder das Betreuungsangebot einer Schule angegliedert, so kann die Betriebsbewilligung der Schulleitung oder dem Schulvorsteher bzw. der Schulvorsteherin erteilt werden. Voraussetzung dafür ist eine Ausbildung gemäss Ziff. 2 'Ausbildung Leitung'.

1. Zusätzliche Unterlagen

Mit dem Bewilligungsgesuch sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen (Art. 14 Abs. 3 PAVO):

- Betriebskonzept:

Dieses umfasst die Rahmenbedingungen und die Führungs- und Organisationsstruktur (mit Kompetenzregelung). Angegliedert sind weitere Regelungen z.B. über Kommunikation. Die Öffnungszeiten sind im Betriebskonzept festgehalten, sie richten sich nach den Betreuungserfordernissen der Kinder und den betrieblichen Möglichkeiten der Einrichtung.

Wenn Kantonsbeiträge beantragt werden, sind die Vorgaben betreffend die beitragsberechtigten Betreuungsmodule gemäss Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen zu beachten.

- Sicherheitskonzept:

Dieses beinhaltet ein Notfall- und Unfallkonzept sowie die Vorkehrungen zur Gewaltprävention. Es weist die Einhaltung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften aus.

- **Hygienekonzept:**

Dieses definiert die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und stellt insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittelkontrolle sicher.

- **Pädagogisches Konzept:**

Dieses enthält Angaben über Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit, Erziehung und Prävention. Es macht Aussagen zur Qualitätssicherung in der pädagogischen Arbeit. Aktuelle fachliche Grundlagen werden im pädagogischen Konzept berücksichtigt (z.B. Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz; Marie Meierhofer Institut für das Kind; Zürich, UNO-Kinderrechtskonvention).

2. Anforderungen an die Mitarbeitenden

- **Ausbildung Leitung:**

Ab drei Betreuungspersonen muss mindestens eine Betreuungsperson eine Ausbildung im Führungsbereich absolviert haben.

Folgende Ausbildungen im Führungsbereich sind möglich:

- Mindestens CAS, Leiter bzw. Leiterin von Tageseinrichtungen für Kinder (mmi) oder Diplom: 'Führen einer Institution im sozialen und sozialmedizinischen Bereich' (bke).
- Hat die Leitungsperson eine anerkannte Ausbildung und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einer KiTa, kann die Leitungsausbildung auch in einem branchenfremden Bereich absolviert werden (CAS).

Wird die Leitung auf mehrere Personen aufgeteilt, muss mindestens eine davon die geforderte Ausbildung absolviert haben. In der Betriebsbewilligung werden sämtliche Leitungspersonen aufgeführt.

Ist die Einrichtung einer Schule angegliedert, so kann die Schulleitung oder der Schulvorsteher bzw. die Schulvorsteherin als Leitungsperson der ausserschulischen Betreuung eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist eine Ausbildung als Schulleiter bzw. Schulleiterin oder eine der oben aufgeführten Ausbildungen im Führungsbereich. Die Ausbildung als Schulleiter bzw. Schulleiterin kann auch unmittelbar nach der Übernahme der Funktion als Leitungsperson erworben werden.

- Ausbildung Fachpersonal:

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als: Fachperson Betreuung EFZ Kinder (FaBeK), Fachperson EFZ Betreuung generalistische Ausbildung, dipl. Kindererzieher bzw. Kindererzieherin HF, dipl. Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin HF, FH Sozialpädagogik, FH Soziale Arbeit, Lehrperson Kindergarten, Lehrperson Primarstufe oder Sekundarstufe I (nur bei Betreuung von Schulkindern), Kleinkinderzieher bzw. Kleinkindererzieherin (KKE) (ehemalige Ausbildung).

Über die Anerkennung ausländischer Diplome entscheidet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

- Strafregisterauszug:

Sämtliche Mitarbeitende müssen bei Stellenantritt einen aktuellen Strafregisterauszug sowie einen Sonderprivatauszug vorlegen und über laufende Strafverfahren schriftlich Auskunft erteilen.

- Verhältnis ausgebildete / nicht ausgebildete Personen:

Während der gesamten Betriebszeit muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. In der Betreuungsarbeit darf der Anteil der nicht ausgebildeten Personen denjenigen der ausgebildeten Personen nicht überschreiten. Personen in Ausbildung dürfen die Kinder nur in Zusammenarbeit mit Fachpersonal betreuen.

Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Personen mit unter 'Ausbildung Fachpersonal' aufgeführten Berufsabschlüssen. Als nicht ausgebildete Personen gelten geeignete Personen ohne anerkannte Ausbildung, Lernende und Praktikanten bzw. Praktikantinnen.

3. Betreuungsschlüssel

- **Altersgruppen Kinder**
 - Baby 0 bis 18 Monate
 - Kleinkind 19 Monate bis zum Kindergartenereintritt
 - Schulkind im 1. Zyklus Ab Kindergartenereintritt bis Ende 2. Klasse der Primarschule
 - Schulkind im 2. / 3. Zyklus Ab 3. Klasse der Primarschule bis Ende Schulpflicht
- **Gewichtung der Plätze**
 - Babys belegen 1.5 Plätze
 - Kleinkinder belegen 1 Platz
 - Schulkinder im 1. Zyklus belegen 0.75 Plätze
 - Schulkinder im 2. / 3. Zyklus belegen 0.5 Plätze
- **Anzahl Betreuungspersonen**

Pro 6 Plätze ist eine Betreuungsperson notwendig.

4. Anordnung und Aufteilung der Räume

- Für die Räume muss eine der Zweckbestimmung entsprechende Nutzungsbewilligung vorliegen.
- Die Räume müssen über genügend Tageslicht verfügen und den Bedingungen angepasst und zweckdienlich sein.
- Für die Betreuung der Kinder stehen pro Kind mindestens 6m², für schulpflichtige Kinder 4m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).
- Es stehen mindestens zwei Haupträume zur Verfügung, welche ausschliesslich für die Betreuung der Kinder genutzt werden. Weitere Räumlichkeiten wie z.B. Küche, WC, Büro- und Gesprächsraum gelten als Nebenräume. Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sind sichergestellt.
- Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche steht zwecks Erledigung von Hausaufgaben geeignete Infrastruktur zur Verfügung.
- Der Pflegebereich trägt der Intimsphäre der Kinder Rechnung.

- Geeignete Spielmöglichkeiten im Freien sind ums Haus oder in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Aufsicht

Die von der Dienststelle Sport, Familie und Jugend beauftragte Fachperson kann den Betrieb jederzeit und ohne Vorankündigung besuchen.

Sie erstellt einen Aufsichtsbericht.